

Hinweise für Prüfstellen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse

Vorbemerkung

Diese Hinweise hat das Deutsche Institut für Bautechnik im Auftrag der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder erarbeitet und in den Gremien der ARGEBAU abgestimmt. Sie ersetzen die Fassung vom Oktober 1999. Die Hinweise sind von den Prüfstellen in ihren Durchführungsbestimmungen zu ihren Tätigkeiten zu beachten.

Ausgangssituation

Für nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten sehen die Landesbauordnungen als Verwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, eine Zustimmung im Einzelfall oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor.

Ein Teil der nicht geregelten Bauprodukte und Bauarten benötigt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis. In welchen Fällen es eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedarf, ergibt sich aus der Bauregelliste A, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Ländern bekannt gemacht wird. Hierbei sind die nachstehenden Fälle zu unterscheiden:

- Die Bauregelliste A Teil 1 bestimmt in Spalte 5, ob bei wesentlichen Abweichungen von den technischen Regeln eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P) erforderlich ist.
- Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 1 führt ferner Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 führt diejenigen Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt, und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

- Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 1 enthält Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient.

Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 2 enthält Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

Zuständig für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften, die von den jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörden oder vom DIBt, wenn ihm die Zuständigkeit für die Anerkennung von dem jeweiligen Land übertragen wurde, nach den Landesbauordnungen als Prüfstellen anerkannt wurden.

Rechtsnatur

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis hat eine andere Bedeutung als Prüfungszeugnisse und Prüfberichte, die von Prüfstellen z. B. aufgrund von Prüfnormen erstellt werden. Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse sind wie allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte in Form der Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Werden die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse von nichtstaatlichen Prüfstellen erteilt, so werden diese als sogenannte beliehene Unternehmer tätig, d.h., auch diese erlassen Verwaltungsakte.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist ein umfassender Verwendbarkeitsnachweis. Es darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass bei Verwendung der Bauprodukte und Bauarten die baulichen Anlagen die Anforderungen der Landesbauordnungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere bezüglich Leben, Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen erfüllen und gebrauchstauglich sind.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erteilung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse durch die Prüfstellen sind die § 19 der Musterbauordnung (MBO) 2002 entsprechenden Vorschriften der Bauordnung desjenigen Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Die jeweilige Rechtsgrundlage ist im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anzugeben. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 18 Abs. 7 MBO 2002 bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Verfahren

Nach den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen sind für das Verfahren zur Erlangung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses die dem § 18 Abs. 2 bis 6 MBO entsprechenden Vorschriften der Landesbauordnungen für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung anzuwenden. Ferner ist Grundlage das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

Hinweise für die Tätigkeit

1 Antrag, Grundsätze, Aufnahme der Tätigkeit, Erteilung

1.1 Antrag

- 1.1.1 Die Prüfstelle kann den Antrag zurückweisen, z. B. wenn die Unterlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen.
- 1.1.2 Rechte Dritter bleiben unberührt, d.h., die Prüfstelle braucht nicht zu prüfen, ob mit Beantragung und Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zivilrechtliche Rechte Dritter verletzt werden.

1.2 Grundsätze

- 1.2.1 Die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und für Bauarten Teil 3 sollen sicherstellen, dass die an das Bauwerk gerichteten Anforderungen durch ordnungsgemäße Verwendung der Bauprodukte *und Anwendung* der Bauarten auch erfüllt sind.
- 1.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss alle Anforderungen des öffentlichen Baurechts berücksichtigen, die ein nicht geregeltes Bauprodukt oder eine nicht geregelte Bauart für den jeweiligen Verwendungszweck zu erfüllen hat.
- 1.2.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss sich nicht auf die Erfüllung der Anforderungen erstrecken, für die technische Regeln der Bauregelliste A Teil 1 oder Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik maßgebend sind. Es genügt, die Einhaltung dieser technischen Regeln in dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorzuschreiben.
- 1.2.4 Für ein bestimmtes Bauprodukt oder für eine bestimmte Bauart darf das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur von einer Prüfstelle erteilt werden.

1.3 Aufnahme der Tätigkeit

Die Prüfstelle darf ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann aufnehmen, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:

- a) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses desselben Produkts einzuschalten,
- b) auf Anfrage Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind,
- c) die zur Beurteilung des Bauproduktes oder der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen.

1.4 Erteilung

- 1.4.1 Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse dürfen nach den § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 MBO 2002 entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen nur erteilt werden, wenn die Verwendbarkeit der nicht geregelten Bauprodukte und die Anwendbarkeit der nicht geregelten Bauarten im Sinne des § 3 Abs. 2 MBO 2002 nachgewiesen ist. Im Zweifelsfall ist mit dem DIBt Kontakt aufzunehmen.
- 1.4.2 Nach der Bauregelliste A Teil 2 sind für bestimmte nicht geregelte Bauprodukte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nur zulässig, wenn die Bauprodukte bis auf bestimmte Anforderungen, z. B. Anforderungen bezüglich Feuerwiderstandsdauer und Schallschutz, von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen. Entsprechendes gilt für die nicht geregelten Bauarten nach der Bauregelliste A Teil 3. Hieraus folgt eine Einschränkung des Prüfumfanges. Die Prüfung braucht sich nicht auf Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erstrecken, die offensichtlich vorliegen. Auch hier genügt es, die Einhaltung der maßgebenden technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 und für Bauarten die Einhaltung der maßgebenden Technischen Baubestimmungen in dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorzuschreiben.
- 1.4.3 Die Prüfstelle hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis widerruflich und für eine bestimmte Frist zu erteilen, die in der Regel fünf Jahre beträgt.

2 Bestimmungen für Ausführung, Nutzung, Unterhalt und Wartung

2.1 Bestimmungen für die Ausführung

- 2.1.1 In den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen können auch Anforderungen zum Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden, in der das jeweilige Bauprodukt verwendet wird.
- 2.1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann Bestimmungen für die Ausführung oder den Einbau enthalten. Ggf. sind auch Anforderungen an Ausstattung und/oder Personal bauausführender Firmen zu stellen.
Bei Bauarten können auch Bestimmungen für Zusammenbau und Einbau der verschiedenen Komponenten enthalten sein.

2.2 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt, Wartung enthalten.

3 **Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungszeichen**

3.1 Übereinstimmungsnachweis

Nicht geregelte Bauprodukte und nicht geregelte Bauarten bedürfen der Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Die Art des Übereinstimmungsnachweisverfahrens bestimmt sich nach der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Teil 3.

3.2 Übereinstimmungszeichen

3.2.1 Das Ü-Zeichen mit den erforderlichen Angaben bestimmt sich allein nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder.

3.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur auf die Angaben hinweisen, die nach der ÜZVO erforderlich sind.

3.2.3 Bei Bauprodukten ist die Erklärung über die Übereinstimmung durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen abzugeben.

3.2.4 Bei Bauarten ist eine Kennzeichnung der Bauarten mit dem Übereinstimmungszeichen nicht vorgesehen. Der Anwender hat jedoch eine schriftliche Erklärung über die Übereinstimmung an den Auftraggeber abzugeben.

4 **Änderung/Ergänzung, Verlängerung, Widerspruch, Widerruf, Rücknahme, Ablehnung Nebenbestimmungen**

4.1 Änderung /Ergänzung

4.1.1 Die Prüfstelle darf nur Änderungen/Ergänzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vornehmen, wenn ein Antrag vorliegt oder von Amts wegen Änderungen vorgenommen werden müssen.

4.1.2 Die Prüfstelle darf Änderungen/Ergänzungen nur dann vornehmen, wenn sie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch selbst erteilt hat.

4.2 Verlängerung

4.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist auch rückwirkend möglich, wenn der Verlängerungsantrag vor Fristablauf bei der Prüfstelle eingegangen ist. Die den in den Landesbauordnungen entsprechenden Regelungen des § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 4 und § 73 Abs. 2 Satz 2 MBO 2002 sind zu beachten.

- 4.2.2 Die Prüfstelle darf das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur dann verlängern, wenn sie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch selbst erteilt hat.
- 4.3 Widerspruch
- 4.3.1 Gegen den Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ist der Widerspruch zulässig.
- 4.3.2 Die Prüfstelle muss jedem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung anfügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung kann auch im Übersendungsschreiben enthalten sein.
- 4.3.3 Hilft die Prüfstelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die nächsthöhere Behörde. Dies ist die Anerkennungsbehörde. Ist dies eine oberste Landesbehörde, so erlässt die anerkannte Prüfstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch den Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Hat das DIBt die Prüfstelle anerkannt, so erlässt es auch den Widerspruchsbescheid. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz hat.
- 4.4 Widerruf
- Ein Widerruf des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nach § 49 VwVfG nur ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfstelle mit Wirkung für die Zukunft zulässig, wenn gesetzlich genannte Widerrufsgründe vorliegen (z. B. Gefährdung des öffentlichen Interesses, Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl).
- 4.5 Rücknahme
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nach § 48 VwVfG durch die Prüfstelle zurückgenommen werden, wenn es rechtswidrig ist (Fehlerkorrektur). Die Rücknahme gilt mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit und unter gesetzlichen Einschränkungen (Vertrauensschutz, ggf. Entschädigung, Frist).
- 4.6 Ablehnung
- Die Prüfstelle muss dem Antragsteller einen mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid erteilen, wenn das Bauprodukt oder die Bauart die Anforderungen aufgrund der Landesbauordnungen nicht erfüllt. Dem Antragsteller ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4.7 Nebenbestimmungen

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann Nebenbestimmungen enthalten, die sich vor allem auf die Herstellung, die Produkteigenschaften, die Verwendung und Anwendung, die Kennzeichnung, die Überwachung, die Weitergabe von Prüfzeugnisabschriften und die Unterrichtung der Abnehmer beziehen können.

5 **Veröffentlichung**

Für die Frage, wie bzw. wo die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse öffentlich bekannt zu machen sind, gelten die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an öffentliche Bekanntgaben i. S. von § 41 VwVfG. Danach ist die Bekanntgabe so vorzunehmen, dass jedermann ohne größere Schwierigkeiten mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, ob der Verwaltungsakt für ihn gilt oder nicht. Die Bekanntgabe über einen - kostenpflichtigen – elektronischen Datenträger, wie von einigen Prüfstellen vorgeschlagen, entspricht nicht diesem Erfordernis. Hierüber müssen die Prüfstellen entsprechende Regelungen treffen.

6 **Übersetzungen**

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sollten den Hinweis "Von der(Name der Prüfstelle) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 **Äußere Form**

Die äußere Form und der Aufbau aller allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sollen trotz der unterschiedlichen Aussteller einheitlich sein. Entsprechende Muster sind als Anlagen beigefügt.

8.1 Muster für Bauprodukte

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (für nicht geregelte Bauprodukte)

Prüfzeugnis Nummer:

Gegenstand:

Angabe des Verwendungszwecks:

Antragsteller:

Ausstellungsdatum:

Geltungsdauer bis:

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst Seiten und Anlagen.

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.2 Verwendungsbereich
.....

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften, Kennwerte und Zusammensetzung des nicht geregelten Bauprodukts (z. B. Voraussetzung für das Brandverhalten von Baustoffen).

Das Bauprodukt muss (soweit im Einzelfall erforderlich) DIN entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

2.3 Entwurf und Bemessung (Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung)

2.4 Ausführung

2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

3. Übereinstimmungsnachweis

Angabe des Nachweisverfahrens und Beschreibung der Aufgaben für den Hersteller und für die anerkannten Stellen bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Maßnahmen.

4. Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ ... der Landesbauordnung in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil ... erteilt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem ... (*Name der Prüf-
stelle mit Anschrift*) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der/dem ... (*Name der Prüf-
stelle*).

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bau-
vorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigun-
gen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbeson-
dere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereit-
zuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine
auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ... (*Name der Prüf-
stelle*). Texte
und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeug-
nis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
müssen den Hinweis "Von der ... (*Name der Prüf-
stelle*) nicht geprüfte Übersetzung der
deutschen Originalfassung" enthalten.

8.2 Muster für Bauarten

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
(für nicht geregelte Bauarten)

Prüfzeugnis Nummer:

Gegenstand:

Angabe des Anwendungszwecks:

Antragsteller:

Ausstellungsdatum:

Geltungsdauer bis:

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst Seiten und Anlagen.

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.2 Anwendungsbereich

.....

2. Anforderungen an die Bauart

2.1 Eigenschaften und Kennwerte (Klassen, Dimensionen, Zusammensetzung)

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

2.3 Entwurf und Bemessung (Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung)

2.4 Ausführung

2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

3. Übereinstimmungserklärung des Anwenders

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ ... der Landesbauordnung in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil ... erteilt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem ... (*Name der Prüfstelle mit Anschrift*) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der/dem ... (*Name der Prüfstelle*).

6. Allgemeine Hinweise

6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ... (*Name der Prüfstelle*) Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der ... (*Name der Prüfstelle*) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.